



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 01.12.2021 – Auszug aus Drucksache 18/19538 –

Frage Nummer 31 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete Anna Schwamberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN)	Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen zieht sie in Betracht, um dem extrem hohen Infektionsgeschehen an Schulen entschieden entgegenzutreten, warum wurde vor- schnell ein Vorziehen der Weihnachtsferien ausgeschlossen und vor dem Hintergrund, dass Testen ein probates Mittel ist, um gerade Impfdurchbrüche zu erkennen, warum bekommen Lehrerinnen und Lehrer kein angemessenes Testangebot, z. B. die Teilnahme am Klassenpool?
---	--

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die besondere Bedeutung des Präsenzunterrichts für Kinder und Jugendliche wurde in den vergangenen Monaten von verschiedenen Seiten einhellig betont und wird von der Staatsregierung nachdrücklich bekräftigt. Nach den pandemiebedingten Einschränkungen beim Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21 wurde das Sicherheitsnetz an den Schulen daher im Schuljahr 2021/2022 massiv und kontinuierlich ausgebaut, um auch bei erhöhten Inzidenzwerten Präsenzunterricht durchführen zu können. Dieses Sicherheitsnetz (bestehend insbesondere aus Testen, Maskenpflicht und Lüften), das zuletzt angesichts der derzeit hochdynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens nochmals verstärkt wurde (u. a. „3G-Regel“ in der Schule, verbindliche zusätzliche Selbsttestung an Grundschulen und Förderzentren, Nachschärfungen bei Unterricht im Sport und Musik, Aussetzung von mehrtägigen Schülerfahrten), gewährleistet aus Sicht des Staatsministeriums weiterhin tragfähige Bedingungen zur Durchführung von Präsenzunterricht. Vor diesem Hintergrund besteht derzeit auch keine Veranlassung für eine in vielerlei Hinsicht ohnehin zumindest fragwürdige (u. a. infektionsschutzrechtliche Grundlage, Betreuungslage, infektiologischer Mehrwert insbesondere mit Blick auf regelmäßige Testungen) vorzeitige Unterrichtsbeendigung vor Weihnachten.

Für Lehrkräfte gilt zwischenzeitlich ebenfalls die sogenannte 3G-Regelung für den Zutritt zum Schulgebäude. An drei Tagen in der Woche können im Rahmen der Testnachweispflicht Testnachweise durch an der Schule kostenfrei zur Verfügung gestellte Selbsttests vor Ort erbracht werden. Auch geimpfte und genesene Lehrkräfte haben weiterhin Anspruch auf drei Selbsttests pro Woche, die sie – sofern sie einen entsprechenden Nachweis vorgelegt haben – nicht für einen Testnachweis an der Schule einsetzen müssen. Mit der Zurverfügungstellung von drei Selbsttests in der Woche werden die gesetzlichen Vorgaben, die eine Untergrenze von zwei Testangeboten pro Woche vorsehen, mehr als erfüllt. Eine Teilnahme von

Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätige Personen bei der PCR-Pooltestung für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Förderzentren ist derzeit nicht vorgesehen. Zum einen besteht aktuell hierfür keine rechtliche Grundlage; zudem sind die bestehenden Laborkapazitäten wegen der inzidenzbedingt großen Zahl notwendiger Testverfahren sehr stark ausgelastet.